

Beitragsordnung des SK Dessau 93 e.V.

1. Mitgliedsbeiträge sind wie folgt zu zahlen:

1.1 Erwachsene (ab 18 Jahre) **halbjährlich 65,00 Euro**.

1.2 Personen im Alter von 15 – unter 18 Jahren **halbjährlich 40,00 Euro**.

Bei Erreichen der Altersgrenze ist der höhere Beitrag ab dem Folgejahr zu zahlen.

1.3 Personen unter 15 Jahren **halbjährlich 30,00 Euro**.

Bei Erreichen der Altersgrenze ist der höhere Beitrag ab dem Folgejahr zu zahlen.

1.4 Passiv gemeldete Mitglieder haben einen **Jahresbeitrag** von **40,00 Euro** zu entrichten.

2. Der Beitrag an den Verein beinhaltet die für jedes Mitglied an den Landessportbund und an den Deutschen Schachverband abzuführenden Beträge.

3. Der Beitrag ist auf das Konto des Vereins bei der Volksbank Dessau Anhalt eG,

IBAN: DE31 8009 3574 0001 1504 64

BIC: GENODEF1DS1

halbjährlich im Voraus einzuzahlen, und zwar für das 1. Halbjahr bis spätestens Ende Februar und für das 2. Halbjahr bis spätestens zum 31. August des laufenden Jahres. Der Beitrag ist eine Bringepflicht!

4. Bei Zahlung des gesamten Jahresbeitrages in einer Summe bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres reduziert sich dieser wie folgt:

4.1 Erwachsene (ab 18 Jahre) **120,00 Euro**.

4.2 Personen im Alter von 15 – unter 18 Jahren **70,00 Euro**.

4.3 Personen unter 15 Jahren **50,00 Euro**.

5. Bei Austritt oder Ausschluss wird entrichteter Beitrag nicht zurückerstattet.

6. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig für das jeweilige Halbjahr eingezahlt, wird für jede Mahnung durch den Schatzmeister in Schriftform (E-Mail genügt) eine Mahngebühr in Höhe von **10,00 Euro** erhoben.

Eine Mahnung kann nach Ablauf von 14 Tagen wiederholt werden. Vor der ersten Mahnung hat eine schriftliche Erinnerung (E-Mail genügt) zu erfolgen.

7. Wird ein ermäßigter Jahresbeitrag gemäß Nr. 4 nach Ende Februar des laufenden Jahres überwiesen, bevor eine Mahnung durch den Schatzmeister versandt wurde, gelten die Nrn. 1.1 bis 1.3. Eine reduzierte Zahlung ist nicht mehr zulässig.
8. Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr von **10,00 Euro** zu zahlen.
9. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag beschließen, dass das Mitglied
 - 9.1 einen reduzierten Beitragssatz (i. d. R. 50 % des Beitrages) oder
 - 9.2 eine reduzierte oder keine Aufnahmegebühr zu zahlen hat.
 - 9.3 Der Vorstand kann auf Antrag eine Stundung von Beträgen zulassen.
 - 9.4 Die Entscheidung über Anträge nach Nr. 9.1 bis 9.3 wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
11. Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2019 beschlossene Beitragsordnung außer Kraft.
12. Im Übrigen gilt die Satzung des Vereins.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2022

Gez. Oliver Mirschinka
Präsident

Gez. Burkhard Dorn
Schatzmeister